

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/7/2 2008/12/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2009

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

AVG §59 Abs1;

PG 1965 §28 Abs1;

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. PG 1965 § 28 heute

2. PG 1965 § 28 gültig ab 01.01.1966

Rechtssatz

Die Frage der Gebührlichkeit von Sonderzahlungen könnte zwar in einem Verfahren betreffend Bemessung des Witwenversorgungsbezuges Gegenstand eines gesonderten Feststellungsbescheides sein. Sie ist aber nicht "Sache" des Verfahrens zur (erstmaligen) Bemessung des monatlich zustehenden Versorgungsbezuges.

Selbst wenn daher auch ein Antrag auf Feststellung der Gebührlichkeit von Sonderzahlungen gestellt worden wäre, könnte eine diesbezügliche Säumnis der BVA nicht mit Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid über die Bemessung der Versorgungsbezüge geltend gemacht werden, zumal es sich hierbei um unterschiedliche "Hauptfragen", auch im Verständnis des § 59 Abs. 1 AVG, gehandelt hätte. Selbst wenn daher auch ein Antrag auf Feststellung der Gebührlichkeit von Sonderzahlungen gestellt worden wäre, könnte eine diesbezügliche Säumnis der BVA nicht mit Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid über die Bemessung der Versorgungsbezüge geltend gemacht werden, zumal es sich hierbei um unterschiedliche "Hauptfragen", auch im Verständnis des Paragraph 59, Absatz eins, AVG, gehandelt hätte.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Anspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008120183.X01

Im RIS seit

30.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at